

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Neuregelung des Konzessionsverfahrens am 3. Februar in Kraft getreten</b>	<b>2</b>
<b>VDE FNN Anwendungsregel AR 4140 - „Kaskade“</b>	<b>2</b>
<b>Bundeskabinett beschließt das Netzentgeltmodernisierungsgesetz - die Abschaffung vermiedener Netzentgelte wird konkret</b>	<b>3</b>
<b>Neue Mobilität: Regelungen zum automatisierten Fahren und Neues zur Ladesäulenverordnung</b>	<b>4</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>5</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>5</b>

---

## **Neuregelung des Konzessionsverfahrens am 3. Februar in Kraft getreten**

### **Neuregelung unmittelbar auch auf laufende Verfahren anwendbar**

Das vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 in zweiter und dritter Lesung verabschiedete „Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ (vgl. Newsletter 19 /2016) ist am 2. Februar 2017 verkündet worden und damit am 3. Februar 2017 in Kraft getreten.

Die Neuregelungen finden unmittelbare Anwendung auch auf laufende Konzessionsverfahren. Eine Ausnahme hiervon bildet nur das neue Rügeregime. Dieses kann durch die jeweilige Gemeinde aber zur Anwendung gebracht werden, indem sie die Bewerber um die Konzession im Hinblick auf die bisher erhaltenen Verfahrensunterlagen zur Rüge auffordert.

Björn Jacob, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 7259

E-Mail: bjoern.jacob@de.pwc.com

## **VDE FNN Anwendungsregel AR 4140 - „Kaskade“**

**Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) hat die Anwendungsregel „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ (sogenannte FNN-Anwendungsregel Kaskade) veröffentlicht. Diese ist am 1. Februar 2017 in Kraft getreten.**

Am 31. Januar 2017 hat das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 - "Kaskade" veröffentlicht, die zum 1. Februar 2017 in Kraft getreten ist. Gegenüber dem bisher lediglich zur Konkretisierung der Netzbetreiberpflichten aus § 14 Abs. 1c EnWG bestehenden BDEW-Praxisleitfaden kommt es an vielen Stellen zu Konkretisierungen, aber auch zu einigen Verschärfungen der Vorgaben für Netzbetreiber (NB).

Die FNN-Anwendungsregel gilt als „allgemein anerkannte Regel der Technik“. Sie ist daher über die Vermutungsregel in § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG zwar nicht unmittelbar verbindlich. Allerdings können Netzbetreiber im Streitfalle sich damit exkulpieren, dass der Betrieb ihrer Anlagen entsprechend der FNN-Anwendungsregel erfolgt ist.

Inhaltlich beschreibt die FNN-Anwendungsregel die Zusammenarbeit zwischen den Netzebenen (ÜNB zu VNB sowie vorg. VNB zu nachg. VNB), technische Lösungen und den Informationsaustausch. Sie enthält Vorgaben für die Kommunikation, Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle sowie Standardformulare zur Abwicklung der Kommunikation. Der bedeutsamste Inhalt dürfte die Statuierung von Umsetzungszeiten (vgl. Ziffer 4.6) für die Befolgung von Schaltanweisungen im Rahmen der Kaskade sein.

Viele Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber werden kaum in der Lage sein, die in der FNN-Anwendungsregel enthaltenen Zeitvorgaben mit einem eigenen Abschaltmanagement zu gewährleisten. Größere Stadtwerke und Netzbetreiber mit eigener Netzleitwarte können

---

hingegen - bspw. im Rahmen einer Netzleitstellenkopplung - überlegen, Kaskadenschaltungen dienstleistend anzubieten.

Die Anforderungen der FNN-Anwendungsregel sind mit einer Übergangszeit von zwei Jahren, spätestens am 1. Februar 2019 umzusetzen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihres werksindividuellen Havariekonzeptes unter Beachtung der FNN-Anwendungsregel. Dies kann entweder durch die Erstellung eines Schaltkonzepts mit eigenem Personal organisiert werden oder aber mithilfe von Dienstleistungsverträgen erfolgen.

Ferner bieten wir Ihnen die Überprüfung Ihres Havariekonzeptes an. Dies erfolgt unter Nutzung eines Ampelsystems, das wir für den VKU entwickelt und gemeinsam veröffentlicht haben.

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, LL.M., M.Sc., Tel.: +49 211 981-2080  
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

## ***Bundeskabinett beschließt das Netzentgeltmodernisierungsgesetz - die Abschaffung vermiedener Netzentgelte wird konkret***

***In der vergangenen Woche hat das Bundeskabinett das heftig umstrittene Netzentgeltmodernisierungsgesetz beschlossen. Während die Harmonisierung der Netzentgelte auf Übertragungsebene auf die neue Legislaturperiode verschoben wurde, erhalten dezentrale Einspeisungen künftig sukzessive keine vermiedenen Netzentgelte mehr.***

Änderungen in der Netzentgeltsystematik für dezentrale Einspeisung sind seit Langem seitens der Bundesnetzagentur gefordert und spätestens seit dem Weißbuch zum Strommarktdesign besonders kritisch beurteilt. Bereits im Strommarktgesetz wurde angedeutet, dass § 18 StromNEV angepasst werden soll. Danach fällt eine wesentliche Vergütungskomponente für Erzeugungsanlagen, die in niedrigeren Spannungsebenen angeschlossen sind, künftig sukzessive weg. Hierdurch wird die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungskonzepten sowohl für künftige Modelle wie auch teilweise für bestehende Konzepte wesentlich beeinflusst.

Gerne diskutieren wir die Implikationen für Ihr Unternehmen, sprechen Sie uns gern an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## ***Neue Mobilität: Regelungen zum automatisierten Fahren und Neues zur Ladesäulenverordnung***

***Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) soll erstmals das automatisierte Fahren regeln. Die Ladesäulenverordnung soll das Laden von Elektrofahrzeugen an allen öffentlichen Ladestationen ermöglichen.***

Am 25. Januar 2017 legte das Bundeskabinett einen Vorschlag zur Änderung des StVG vor, der den Einsatz automatisierter und vernetzter Fahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Damit soll erstmals die Nutzung hoch- und vollautomatisierter Fahrfunktionen in das StVG aufgenommen werden. Gemäß § 1c Abs. 3 StVG-E bleibt ein Fahrer, der eine hoch- oder vollautomatisierte Fahrfunktion nutzt, Fahrzeugführer im Sinne des Gesetzes, auch wenn er das Fahrzeug nicht mehr eigenhändig steuert. Die Verschuldenshaftung soll so beim Fahrzeugführer verbleiben. Eine Berufung auf Systemversagen soll mittels Aufzeichnungen darüber, wann das automatisierte System zur Fahrzeugsteuerung eingeschaltet war und wann das System den Fahrzeugführer zur Übernahme der Fahrzeugsteuerung aufforderte, ausgeschlossen werden. Gemäß § 12 StVG-E wird die für die Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters geregelte Haftungsbegrenzung in § 12 StVG um 100 Prozent auf einen Höchstbetrag von EUR 10 Mio. erhöht (bisher EUR 5 Mio.).

Das BMWi legte im Juli 2016 einen Entwurf zur Änderung der jüngst am 17. März in Kraft getretenen Ladesäulenverordnung vor. Durch die Änderung soll erreicht werden, dass Fahrer von Elektrofahrzeugen ihr Fahrzeug an allen öffentlichen Ladestationen laden können, ohne dass ein dauerhaftes Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Stromlieferanten oder Ladestellenbetreiber erforderlich ist. Konkret soll die Verordnung um eine Regelung ergänzt werden, wonach die Betreiber von Ladepunkten den Nutzern von Elektromobilen das „punktuelle Laden“ zu ermöglichen haben. Um dies sicherzustellen, kann der Ladesäulenbetreiber entweder die Stromabgabe ohne direkte Gegenleistung oder gegen Bezahlung mittels Bargeld ermöglichen. Er kann auch einen bargeldlosen Bezahlvorgang mittels eines gängigen kartenbasierten Bezahlsystems ermöglichen.

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636- 4868  
E-Mail: [jule.martin@de.pwc.com](mailto:jule.martin@de.pwc.com)

Marcus Göbel, Rechtsanwalt und Steuerberater, Tel.: +49 30 2636- 2436  
E-Mail: [marcus.goebel@de.pwc.com](mailto:marcus.goebel@de.pwc.com)

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.